

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

Bebauungsplan;

Nr. 10 "Lange Pannen" Rathenow

geplante Änderung

Stadt Rathenow

LK Havelland

Juli 2017

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten
für
Bebauungsplan;
Nr. 10 "Lange Pannen" Rathenow
Änderungsverfahren

Auftraggeber:

Stadt Rathenow

**Berliner Straße 15
14712 Rathenow**

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe

fon 033872 / 70 854 / fax 90 672

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de



.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung	2
2	Lage des Vorhabens	2
3	Rahmenbedingungen.....	3
4	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	4
5	Untersuchung.....	6
5.1	Methodisches Vorgehen	6
5.2	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	6
6	Fazit	11
	Anhang I Begehungsprotokolle	12
	Anhang II Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	15
	Anhang III Quellenverzeichnis.....	16

1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lange Pannen“ der Stadt Rathenow beschlossen.

Das im B-Plan Nr. 10 „Lange Pannen“ festgesetzte Mischgebiet ist im Hinblick auf die aktuelle städtebaulichen Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Es sollen deshalb zu Gunsten einer städtebaulich verträglichen Entwicklung der geltende B-Plan geändert und die Weichen für den behutsamen Lückenschluss für eine Wohnbauentwicklung gestellt werden.

Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind die Regelungen zum speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu beachten.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Angaben zum speziellen Artenschutz dargelegt.

2 Lage des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der bebauten Ortslage der Stadt Rathenow.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes am nördlichen Rand der Ortslage Rathenow; Grundlage Brandenburgviewer 11/2016

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb der in der nachfolgenden Planskizze eingezeichneten Abgrenzungslinie.



Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10 „Lange Pannen“; Basis Bestandsvermessung 2015 (ohne Maßstab)

3 Rahmenbedingungen

Naturpark Westhavelland

Das gesamte Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Westhavelland.

Landschaftsschutzgebiet Westhavelland

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westhavelland.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Special Protection Area (SPA)

Das Planvorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten, SPA- und FFH-Gebieten.

Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes und in der direkten Nachbarschaft befinden sich keine Biotopstrukturen die dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchG unterliegen.

Aktuelle Flächennutzung und Vegetationsstruktur

Das Plangebiet ist derzeit nur mit Einfamilienhäusern bebaut und hat den Charakter eines Wohngebietes. Ein Teil des Geltungsbereichs ist bewaldet, die unbebauten Flächen werden von rasenartigen Flächen mit randlichen Gehölzbeständen eingenommen.

Das Plangebiet wird von der Semliner Chaussee im Westen begrenzt und von dort erschlossen. In das Gebiet führt eine neu gebaute Straße. Die Binnenerschließung erfolgt durch eine sackgassenartige Verzweigung.

Auf das Schutzgut „Biotop / Pflanzen und Tiere“ wirkt die starke Überprägung aller Flächen im Bearbeitungsgebiet als sehr hohe Vorbelastung. Durch die Flächennutzung, sowie die vorhandene Bebauung und Nutzung in der Umgebung sind die üblichen siedlungsbedingten Störungen, insbesondere Licht, Lärm, Bewegung, der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Die Störungen wirken sich grundsätzlich sehr negativ auf die Habitatfunktion auf allen Flächen aus.

4 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräume bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für die Planung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

5 Untersuchung

5.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

5.2 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bildet die Neubaukonzeption und die geplante Flächengestaltung. Die darin enthaltene Dimension und geplante Gestaltung bilden den Maßstab für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen (potentielle Quartiere) bewertet.

Es erfolgte eine Kontrolle der Freiflächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen.

Der am Rand des Änderungsbereichs befindliche Baumbestand wurde auf das Vorkommen von Heldbock und Eremit kontrolliert.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungen und Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Methodik	Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora	Flächendeckende Biotoptypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten	Juni 2016 (eine Begehung)
Amphibien	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Reptilien	Potenzialeinschätzung und Gebietskontrolle	Mai / Juni 2016 (vier Begehungen bei optimalen Bedingungen)
Säugetiere (Biber; Fischotter)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich (Gewässerlebensraum Havel und Grabenstrukturen außerhalb des Einwirkungsbereichs)
Säugetiere (Fledermäuse)	Potenzialeinschätzung, Kontrolle	sehr geringes Potenzial; Kontrolle Baumbestand auf Höhlungen Juni 2016
Insekten (Eremit; Heldbock)	Potenzialeinschätzung	geringes Potenzial; Kontrolle Baumbestand Juni 2016
Vögel	Potenzialeinschätzung; Kontrolle	geringes Potenzial; Kontrolle mit 6 Begehungen morgens, mittags und abends von März bis Juni 2016

Vegetation

Europarechtlich geschützte Vegetationsbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vögel

Die Freiflächen des Plangebietes besitzen nur relativ geringe Habitatstrukturen. Die Freiflächen bieten aufgrund der relativen Kleinflächigkeit und Störwirkungen durch Befahren, Belaufen, Belagern und auch wegen des Hundenauslaufs keinen Lebensraum für Freiflächenbrüter. Nester und Brutaktivitäten sowie Balz konnten hier auch im optimalen Nachweiszeitpunkt März bis Juni 2016 nicht gefunden werden.

Für gebäudebewohnende Vögel sind die Gebäudeteile der bestehenden Wohnhäuser nur bedingt für einige Arten geeignet. Die Dachhaut und die Dachkästen sind wegen der modernen Bauweise vermutlich sehr gut abgedichtet. Nischenbrüter finden hier kaum Brutmöglichkeiten. Nachweise konnten nicht erbracht werden.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs weist durch die vorhandenen Gehölzbestände und auch durch die Strukturen im Übergang zum Wald teilweise günstigere Strukturen für baum- und gehölzbewohnende Vögel auf. Aufgrund der Lage weisen die Flächen aber auch erhebliche Störungen auf, die sich negativ auf die Habitateigenschaften auswirken.

In der direkten Umgebung des Bauvorhabens sind keine dauerhaft besetzten Horststandorte oder Rast und Brutplätze von Großvogelarten bekannt, auf die das Vorhaben Einfluss haben könnte.

Für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet.

Im Plangebiet wurde die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten beobachtet. Da das Plangebiet eine urbane Struktur aufweist, ist davon auszugehen, dass die beobachteten Arten eventuell nur Teilhabitate im Plangebiet besitzen und das Gelände zumindest Nahrungsraum und Teilrevier darstellt. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Nester nachgewiesen. Wegen der relativen Kleinflächigkeit insbesondere im Bezug auf die Gehölzstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches ist nicht mehr als 1 Brutpaar je Vogelart anzunehmen. Die Vogelarten nutzen vor allem die angrenzenden Waldflächen sowie die Siedlungsstrukturen als Lebensraum, so dass angenommen werden kann, dass hier auch die Teilreviere zu definieren wären.

Gebäude- und Bodenbrüter wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es waren ausschließlich gehölzbewohnende Vogelarten zu beobachten.

Die beobachteten Vogelarten nutzen auch die Flächen des Änderungsbereiches, insbesondere den Gehölzbestand als Nahrungshabitat und Singwarte. Bei Arten mit wechselnden Niststandorten kann der Gehölzbestand abhängig von der Saison auch wiederkehrend als Nistplatz genutzt werden.

Tab.: Im geplanten Änderungsbereich beobachtete Vogelarten

Deutsche Bezeichnung	wissenschaftl. Artnamen	Rote Liste D	Rote Liste BRB	Anhang I FFH-Richtlinie	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	BV

Bv = Brutvogel (in der Nähe der Änderungsbereiche); NG = Nahrungsgast

Einschätzung der Betroffenheit

Im Vorhabensbereich befinden sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten (eine Revierkartierung wurde für ubiquitäre Arten nicht durchgeführt). Aufgrund der erheblichen Vorprägung des Vorhabensstandortes handelt es sich bei den potenziellen Bruthabitaten jedoch höchstens um suboptimale Standorte, wo der Bruterfolg nur gering ist und die vermutlich nur sporadisch genutzt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörtere Bereiche, die noch nicht von den Arten besiedelt sind, ausweichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabensortes sind in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es handelt sich bei den nachgewiesenen Vögeln ausschließlich um Arten die nicht in bestandsbedroht sind. Es sind so genannte "Ubiquisten" oder "Allerweltsarten". Die Arten wechseln jährlich ihre Niststandorte und bauen neue Nester. Veränderungen in den Strukturen werden von den an Siedlungsbereiche angepassten Arten üblicherweise toleriert. Einige Arten sind auch auf Sekundärhabitats spezialisiert (z.B. Star, Blaumeise).

Es ist davon auszugehen, dass die als Brutvogel eingestuft Arten auch Brutaktivitäten innerhalb und am Rand des Geltungsbereichs unternehmen. Gemäß Anlage Niststättenerlass Brandenburg (Anlage Januar 2011) sind alle nachgewiesenen Arten in Brandenburg als häufig bis sehr häufig eingestuft. Weiterhin erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes als günstig. Die brandenburgweite Einstufung

lässt sich auf die lokalen Verhältnisse übertragen. Keine der nachgewiesenen Arten ist bestandsgefährdet und keine der Arten ist in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs aufgeführt.

Langfristig werden lokale Populationen im räumlich-ökologischen Zusammenhang durch den Verlust einzelner Teilhabitate nicht beeinträchtigt. Im Übrigen sind die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Habitate nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Aktuell ist im gesamten Untersuchungsgebiet eine Betroffenheit von Vogelarten die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnte, auszuschließen.



Abbildung 3: Luftbildübersicht mit Darstellung der im Geltungsbereich noch unbebauten Flächen; Basis Luftbild Brandenburgviewer 11/2017 (ohne Maßstab)

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde auf die Potenziale für Fledermäuse untersucht. Zur Kontrolle der Flächen und Objekte wurde eine Inaugenscheinnahme vorgenommen. Gebäude, ungenutzte offene Keller, Erdhöhlen oder Gewölbe waren auf dem geplanten Änderungsbereich nicht vorhanden.

Baumbestand befindet sich am südlichen Rand des Änderungsbereichs. Den Beständen fehlt es aber an für Fledermäuse geeigneten Strukturen wie alte hohle Bäume, Asthöhlen oder Bäume mit stark rissiger Borke, die für Fledermäuse geeignete Unterschlupfmöglichkeiten bieten könnten.

Es waren bei den örtlichen Kontrollen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festzustellen. Fledermausvorkommen können ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen

Das Grundstück ist durch die bereits erfolgte Erschließung der Flächen stark überprägt. Die geplanten Bauflächen haben aktuell einen rasenartigen Charakter ohne für Zauneidechsen günstige und habitatprägenden Strukturen. Hinweise zum Vorkommen von Zauneidechsen bietet das geplante Baufeld wegen der Vorprägungen allgemein nicht, es fehlen strukturbestimmende Teilelemente wie Steinhufen, Sandflächen, Unterschlüpfen. Nur am Südrand befindet sich im Änderungsbereich ein Gehölzstreifen, der eine gewisse Habitateignung für Zauneidechsen besitzt.

Es wurde deshalb eine intensive Kontrolle der Freiflächen im Übergang zu den Gehölzbeständen vorgenommen. An potentiell geeigneten Stellen wurde schwarzes Vlies ausgelegt, um Zauneidechsen zum Unterschlupf zu animieren.

Die Kontrollen erbrachten bei optimalen sommerlichen Witterungsbedingungen im Mai und Juni 2016 keinen Nachweis.

Eremit und Heldbock

Die Kontrolle des Laubbaumbestandes am südlichen Rand des Änderungsbereiches brachte keine Nachweise von Eremit und Heldbock. Es waren keine Spuren zu erkennen, die auf ein Vorkommen hinweisen könnten. Der Baumbestand weist im Allgemeinen auch nur ein geringes Potential für die Arten auf. Aus der Naturschutzverwaltung und dem ehrenamtlichen Naturschutz sind im Nahbereich des Plangebietes aktuell keine Vorkommen bekannt.

6 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehungen wurden im Zeitraum März bis Juni 2016 vorgenommen. Die Geländebegehungen fanden bei offener Wetterlage mit leichter Bewölkung bei Temperaturen von 10 bis 26 Grad C in der morgens, mittags und abends statt.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es waren bei den örtlichen Kontrollen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festzustellen.

Holzbewohnende Insekten mit besonderem Schutzanspruch wie Heldbock und Eremit finden keine geeigneten Habitate im Plangebiet.

Freiflächenbrüter finden wegen der Kleinteiligkeit und den vorhanden erheblichen Störungen keine geeigneten Brutplätze und Lebensstätten.

Gehölbewohnende Vogelarten können ggf. im südlichen Teil des Geltungsbereiches bzw. in der Nachbarschaft ausreichende Habitate finden. Deren Reviere haben aber ihren Mittelpunkt nicht innerhalb der geplanten Bebauung.


Das Vorkommen anderer Tierarten gemäß § 44 kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorhanden sind.

Beeinträchtigungen von Tierarten gemäß § 44 BNatSchG finden nicht statt.

Bei den geplanten Baumaßnahmen wird innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplans bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen!

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

Anhang I Begehungsprotokolle

Erfassungsbogen Geländekartierung Artenerfassung <i>Vögel</i>			Projekt: Bebauungsplan "Lange Pannen"		Datum Erstellung: 10.11.2016
<p><u>Art der Erfassung:</u> Geländekartierung; Beobachtung; Sichtkontrolle</p> <p><u>Methode:</u> gezielte Kontrolle potenziell geeigneter Habitats für die Brutvogelerfassung wurden die Vogelarten mit der Methode der Revierkartierung und gemäß den üblichen Fachstandards (u.a. zu Revier anzeigenden Merkmalen wie Gesang, Balz, Balzflug, Warnen, Verleiten, Futter tragend, Jungvögel etc.) im Gebiet angewendet.</p> <p><u>Gelände- / Objektbeschreibung:</u> anthropogen vorgeprägte Flächen am Siedlungsrand, überwiegend Rasen mit angrenzender Wohnbebauung und Straßen, Gehölzbestand randlich, insgesamt geringe Habitateignung</p> <p><u>Beobachtungsnachweis:</u> <i>Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Ringeltaube, Star, Waldlaubsänger, Zaunkönig</i></p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Nutzung der Flächen als Rasenfläche, Abstellplatz und Lagerfläche sowie als Hundeauslauf führen zu Störungen die sich insbesondere negativ auf die Habitateignung auswirken. Neststandorte wurden nicht nachgewiesen. Die beobachteten Vogelarten haben ihre Reviere alle außerhalb des geplanten Änderungsbereiches.</p>			<p><u>Kartierer:</u> Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann; Ingenieurbüro Roßmann / Wassersuppe</p> <p><u>Lageplan:</u></p>  <p><u>Erklärung:</u> Die noch unbebauten Flächen des Geltungsbereiches waren Gegenstand der Untersuchungen.</p>		
Lfd. Nr.	Artengruppe	Zeit / Datum	Wetterlage	Details zum Nachweis; Anzahl, Verhalten, Besonderheiten; Bemerkungen etc.	
1	Vögel	So. 20.03. 8:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 10°	Beobachtung erfolgreich	
2	Vögel	Sa. 09.04. 10:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 11°	Beobachtung erfolgreich	
3	Vögel	So. 10.04. 6:00 Uhr	Frühlingswetter, bewölkt, trocken, Luft 12°	Beobachtung erfolgreich	
4	Vögel	Do. 21.04. 8:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 14°	Beobachtung erfolgreich	
5	Vögel	Mo. 16.05. 19:00 Uhr	Frühlingswetter, bewölkt, trocken, Luft 18°	Beobachtung erfolgreich	
6	Vögel	Fr. 27.05. 20:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 20°	Beobachtung erfolgreich	
7	Vögel	So. 07.06. 6:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 18°	Beobachtung erfolgreich	

Erfassungsbogen Geländekartierung Artenerfassung <i>Zauneidechse</i> Anhang IV FFH-RL		Projekt: Bebauungsplan "Lange Pannen"		Datum Erstellung: 10.11.2016
<p><u>Art der Erfassung:</u> Geländekartierung; Beobachtung; Sichtkontrolle</p> <p><u>Methode:</u> gezielte Kontrolle potenziell geeigneter Habitats für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>); Ansprache der Flächen nach örtlicher Ausprägung, Ausstattung und Exposition; Auslegung Teilflächen mit Vließ</p> <p><u>Gelände- / Objektbeschreibung:</u> anthropogen vorgeprägte Flächen am Siedlungsrand, stellenweise offener Boden durch Befahrung, Rasen, z.T. gut besonnt, potenziell bedingt geeignete Habitatstrukturen auf Teilflächen</p> <p><u>Fundnachweis:</u> nicht erbracht</p> <p><u>Sonstiges:</u> Das Plangebiet weist Strukturen auf, die für Zauneidechsen teilweise als günstig anzusehen sind. Das partielle Fehlen von Teilstrukturen wie Lesesteine, Baumstubben und Unterschlupfmöglichkeiten wirken sich negativ auf die Habitatstruktur aus.</p>		<p><u>Kartierer:</u> Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann; Ingenieurbüro Roßmann / Wassersuppe</p> <p><u>Lageplan:</u></p>  <p><u>Erklärung:</u> Die noch unbebauten Flächen des Geltungsbereiches waren Gegenstand der Untersuchungen.</p>		
Kartierung Lfd. Nr.	Art gemäß Anhang IV FFH-RL	Zeit / Datum	Wetterlage	Details zum Nachweis; Anzahl, Verhalten, Besonderheiten; Bemerkungen etc.
1	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	So. 10.04. 8:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 20°	Kein Nachweis erbracht
2	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	Do. 21.04. 8:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 14°	Kein Nachweis erbracht
3	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	Mo. 16.05. 19:00 Uhr	Frühlingswetter, bewölkt, trocken, Luft 18°	Kein Nachweis erbracht
4	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	Fr. 27.05. 20:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 20°	Kein Nachweis erbracht
5	<i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>	So. 07.06. 6:00 Uhr	Frühlingswetter, sonnig, trocken, Luft 18°	Kein Nachweis erbracht

Anhang II Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Stadt Rathenow B-Plan "Lange Pannen" (Änderung)	
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Plan / Vorhaben (Bezeichnung): Änderung B-Plan Nr. 10 "Lange Pannen"</p> <p>Plan / Vorhabenträger (Name): Stadt Rathenow</p> <p>Kurze Beschreibung des Plans / Vorhabens:</p> <p><i>Am Rand der Ortslage Rathenow soll der bereits existierende B-Plan Nr. 10 "Lange Pannen" in Teilen geändert werden. Zur Ergänzung der vollständig erschlossenen Flächen und der bereits errichteten Einfamilienhäusern soll der Plan angepasst und aktualisiert werden.</i></p>	10.11.2016
<p>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>keine</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	

Anhang III Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, S. 226), zuletzt geändert 19.05.2016, (GVBl. I/27 Nr. 14)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV); Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg; April 2009
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)